

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER WALDORFSCHULE IN OSTHOLSTEIN E.V. SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Lensahn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein betreibt die Waldorfschule in Ostholstein, die Offene Ganztagschule, die Warteklasse, die Eingangsklasse und vertritt diese Einrichtungen rechtlich. Der Verein bietet Maßnahmen zur Elternbildung auf der Basis der Pädagogik Rudolf Steiners.

Der Verein betrachtet es insbesondere auch als seine soziale Aufgabe, Kindern ohne Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern den Besuch der von ihm getragenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle, weltanschauliche noch politische Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Satzungszwecke ist der Verein jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitende Körperschaften, zu beschaffen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins werden:

- Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihres Kindes in die Schule. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Schulvertrages. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule.

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER WALDORFSCHULE IN OSTHOLSTEIN E.V.

- Lebenspartner eines Sorge- und Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Zustimmung des Sorge- und Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Zustimmung.
Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule.
- Angestellte Lehrer und Mitarbeiter der Verwaltung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses.
Sie bleiben Mitglieder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Weitere Personen auf Antrag nach Entscheidung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den Eingang des Austrittsschreibens folgenden Monats.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines Schulorgans durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die vorherige Anhörung des Mitglieds durch den Vertrauenskreis, wenn dies von dem Mitglied gewünscht ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) ist ausdrücklich zugelassen. Über Vergütungen in diesem Sinne für Vorstände entscheidet die Mitgliederversammlung, für Mitglieder anderer Organe der Vorstand.

Nach Absprache können gemeinsame Sitzungen von Organen zu bestimmten Themen stattfinden.

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§6)
- Der Vorstand (§7)
- Die Schulführungskonferenz (§8)
- Der Schulbeirat (§9)
- Der Vertrauenskreis (§10)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über die Festsetzung der Beiträge.

Sie nimmt die Berichte der Vereinsorgane und Gremien entgegen und den Entwurf des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Kenntnis.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Schulführungskonferenz oder wenigstens 25 v.H. der Mitglieder dies wünschen und Gründe sowie Zweck schriftlich dargelegt werden.

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER WALDORFSCHULE IN OSTHOLSTEIN E.V.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Begründung der Antragsteller sowie zuvor eingeholten Stellungnahmen des Vorstandes und der Schulführungskonferenz mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Einen Beschluss, der die Satzung ändert, kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder fassen.

Rechtswirksam beschlossen werden kann nur über Punkte, die bereits mit der Tagesordnung auf der Einladung angekündigt werden.

Der Termin der Jahreshauptversammlung ist spätestens 42 Kalendertage vorher bekanntzugeben; Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 28 Tage vor diesem Termin beim Vorstand einzureichen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung mit beigefügten Anträgen. Durch Veröffentlichung in dem Schulinformationsblatt „aktuell“ gelten Terminbekanntmachungen und Einladungen als zugestellt. Anträge der Mitglieder zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 4 Wochen innerhalb der Schulzeit nach Antragseingang stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der eine Niederschrift der Versammlung anfertigt, die vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden vier Personen, in der Regel zwei Personen aus der Elternschaft und zwei Vertreter aus dem Lehrerkollegium. Die Vertreter aus dem Lehrerkollegium werden auf Vorschlag der Schulführungskonferenz gewählt. Die Vertreter aus der Elternschaft werden auf Vorschlag des Schulbeirates gewählt.

Elternvertreter sollen nicht gleichzeitig Lehrer an der Schule sein.

Die Geschäftsverteilung des Vorstandes regelt dieser selbst. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zum Haushalt und Abschluss von Notar-, Kredit- und Investitionsverträgen, die Einstellung des/r Geschäftsführers/in sowie die Verabschiedung der Arbeitsplatzbeschreibung des/r Geschäftsführers/in bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vorstands.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl eines vollständigen Vorstandes im Amt.

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER WALDORFSCHULE IN OSTHOLSTEIN E.V.

§ 8

Die Schulführungskonferenz

Die Schulführungskonferenz ist die Konferenz, in der das Kollegium autonom über pädagogische Fragen, über die pädagogischen Mitarbeiter und den Schulablauf betreffende Fragen berät und entscheidet. In wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen besteht im Sinne dieser Satzung die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Zu den ausschließlichen Aufgaben der Schulführungskonferenz gehört neben der Aufnahme von Kindern auch die Berufung der pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung durch den Vorstand erfolgt.

Mitglieder der Schulführungskonferenz sind Lehrer und der/die Geschäftsführer/in, sofern sie einen unbefristeten Anstellungsvertrag mit dem Schulverein haben und in die Schulführungskonferenz per Konferenzbeschluss berufen sind.

Die Schulführungskonferenz kann Mitarbeiter des Vereins zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners e.V. Ostholstein berufen. Es gibt eine Geschäftsordnung, durch welche die Zuständigkeiten innerhalb des Kollegiums, die Ordnung der Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist eine Delegation der Schulführungskonferenz. Er führt die Tagesgeschäfte der Schule, arbeitet der Schulführungskonferenz zu und dient als Koordinator und Ansprechpartner für die verschiedenen Delegationen der Schulführungskonferenz wie auch der anderen Schulglieder.

Den Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats beschließt die Schulführungskonferenz.

Die Besetzung des Verwaltungsrats wird durch die Geschäftsordnung der Schulführungskonferenz festgelegt.

Auf Antrag der Schulführungskonferenz, jedoch mindestens einmal jährlich, legt der Verwaltungsrat in der Schulführungskonferenz Bericht über seine Arbeit ab.

§ 9

Der Schulbeirat

Der Schulbeirat hat die folgenden Aufgaben:

- Er berät über alle Fragen, welche die Schulgemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffen. Auf Grundlage der Beratung werden Empfehlungen für den Vorstand, die Schulführungskonferenz oder die Mitgliederversammlung erarbeitet.
- Vom Schulbeirat werden die Vertreter/innen aus der Elternschaft für den Vorstand vorgeschlagen.
- Der Schulbeirat entsendet die Mitglieder in den Vertrauenskreis.

Der Schulbeirat tritt auf Einladung durch den Vorstand zweimal pro Jahr zusammen. Sondersitzungen sind auf Antrag des Vorstandes, der Schulführungskonferenz oder des Elternrats möglich. Anträge sind beim Vorstand mit Nennung der Themen und einer Begründung der Dringlichkeit einzureichen. In der betreffenden Woche findet die Sitzung des Schulbeirates in der Regel anstelle und zur üblichen Zeit der Schulführungskonferenz statt. Der Schulbeirat wird geleitet durch den Vorstand.

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER WALDORFSCHULE IN OSTHOLSTEIN E.V.

Dem Schulbeirat gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstands
- Die Mitglieder der Schulführungskonferenz
- Ein bis zwei Vertreter/innen je Klasse aus der Elternschaft, entsendet aus dem Elternrat
- Oberstufenschüler (falls Schülervertreter gewählt sind), jeweils ein bis zwei Schüler/innen entsendet von den Klassen 9 bis 13

Gäste sind im Schulbeirat willkommen. Sie können sich an der Beratung beteiligen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Der Schulbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Der Vertrauenskreis

Der Vertrauenskreis hat die Aufgabe, Konflikte zwischen Eltern, Mitarbeitern, Lehrern, volljährigen Schülern und sonstigen Mitgliedern zu moderieren und eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass bei drohender Entlassung von Mitarbeitern/innen oder von Schülern/innen der Vertrauenskreis einbezogen wird.

Der Vertrauenskreis setzt sich aus mindestens zwei und höchstens vier Personen zusammen, wobei bis zu zwei Vertreter aus der Elternschaft und bis zu zwei Mitglieder der Schulführungskonferenz gewählt werden. Die Mitglieder des Vertrauenskreises werden vom Schulbeirat für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Gremien des Vereins

Um das Zusammenleben innerhalb des Vereins unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen zu gestalten, können Gremien gebildet werden, die beratend an Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.

Die Gremien des Vereins sind:

- Der Elternrat (§12)

§ 12

Der Elternrat

Der Elternrat fördert die Zusammenarbeit der Elternschaft der Schule. Er wird aus der Mitte der Elternschaft gewählt. Jede Klasse entsendet bis zu zwei Vertreter in den Elternrat.

Der Elternrat bestimmt die Delegierten für den Landeselternrat und die Bundeselternratstagung für einen Zeitraum von drei Jahren.

Der Elternrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entsendet möglichst ein bis zwei Vertreter/innen je Klasse in den Schulbeirat.

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER WALDORFSCHULE IN OSTHOLSTEIN

E.V.

§ 13

Protokolle

Über die wesentlichen Inhalte von Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 14

Beiträge

Der Vorstand kann gem. den Erfordernissen einen Mitgliedsbeitrag vorschlagen. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Verein erhebt für jedes Schulkind ein monatliches Schulgeld, mit dem die Kosten der Schule unter Berücksichtigung staatlicher Zuwendungen gedeckt werden. Die Höhe des Schulgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Regelung für Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen nur bei schriftlicher Ankündigung des Tagesordnungspunktes in der Einladung der Mitgliederversammlung zulässig.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so fällt es dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zu. Die zwei vorgenannten Institutionen haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen dringenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss diese aber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen und sie nachträglich bestätigen lassen.

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam. Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben werden und dem jeweiligen Stand des Schulgeschehens angepasst werden.

Diese Satzung wurde am 19.11.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung errichtet und zuletzt am 10.07.2017 geändert.